

# Amtsblatt

## für die Stadt Werder (Havel)



Werder (Havel), den 22. Juli 2021

Jahrgang 26 · Nummer 15

### Inhaltsverzeichnis - Amtliche Bekanntmachungen

<b>Bekanntmachung der Stadt Werder (Havel):</b> Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB an der Aufstellung des Bebauungsplans 073/19 Radhaus der Stadt Werder (Havel)	Seite 1
<b>Öffentliche Bekanntmachung des Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Dienstsitz Potsdam:</b> Bodenordnungsverfahrens „Wohnhaus Waldstraße, Alt Töplitz“ Verf.-Nr. 1/113/Q	Seite 2
<b>Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Glindow:</b> Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung am Montag, den 26. Juli 2021	Seite 5
<b>Stellenausschreibung der Stadt Werder (Havel):</b> Sachbearbeitung Bürgerbeteiligung/-dialog (m, w, d).	Seite 6

#### **Bekanntmachung der Stadt Werder (Havel)**

Die Bürgermeisterin der Stadt Werder (Havel) hat am 12.07.2021 nachstehende Bekanntmachung angeordnet:

### **Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB an der Aufstellung des Bebauungsplans 073/19 Radhaus der Stadt Werder (Havel)**

Die Stadtverordneten haben in ihrer öffentlichen Sitzung am 17.09.2020 die Einleitung des Aufstellungsverfahrens für den Bebauungsplan 073/19 Radhaus beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit bekanntgemacht.

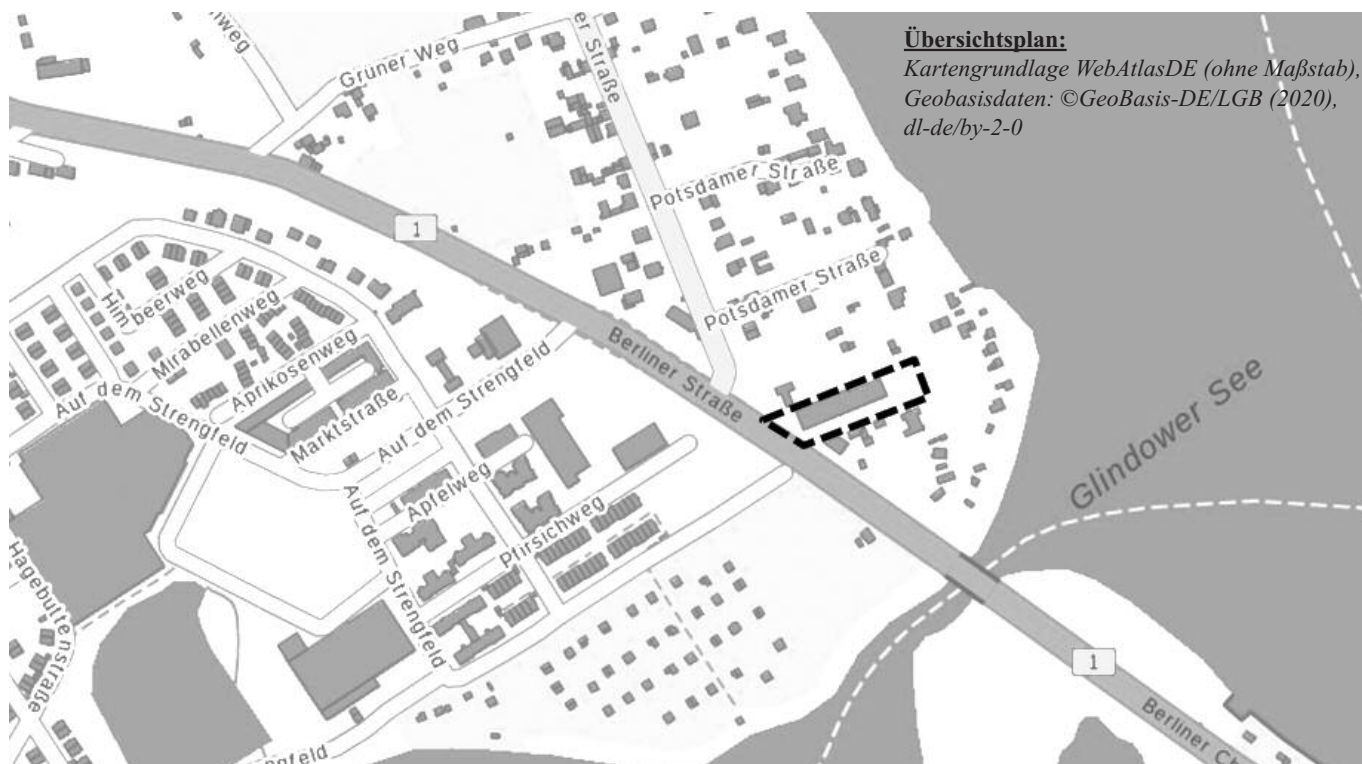
Der aufzustellende Bebauungsplan erfüllt die Kriterien des § 13a BauGB und wird als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren geführt. Durch die Planung wird der Zulässigkeitsmaßstab, der sich aus der näheren Umgebung ergibt, nicht verändert. Es werden keine Vorhaben vorbereitet oder begründet, die einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen und es liegen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der maßgeblichen Schutzgüter vor. Von der Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB wird abgesehen. Es erfolgte die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls, die der Begründung zum Bebauungsplan beigelegt ist.

#### **Räumlicher Geltungsbereich:**

Der ca. 0,45 ha große Geltungsbereich liegt östlich des Kreuzungsbereichs Berliner Straße (Bundesstraße 1)/Potsdamer Straße, grenzt mit südöstlicher Geltungsbereichsgrenze an die Berliner Straße und erstreckt sich ca. 127 m in Richtung Havel.

#### **Übersichtsplan:**

Kartengrundlage WebAtlasDE (ohne Maßstab), Geobasisdaten: ©GeoBasis-DE/LGB (2020), dl-de/by-2-0



### **Ziele, Zwecke und voraussichtliche Auswirkungen der Planung:**

Das Plangebiet wird derzeit durch ein Zweirad-Vertriebs- und Serviceunternehmen genutzt. Es ist beabsichtigt, den sich über viele Jahre etablierten Einzelhandelsbetrieb am Standort zu modernisieren und die Wettbewerbsfähigkeit zu erhalten. Das großflächige Angebot an Zweirädern und deren Zubehör soll die Bedürfnisse der Bevölkerung nach moderner Mobilität erfüllen. Mit geplanter Verkaufsfläche von 1.500 m<sup>2</sup> ist das Vorhaben als großflächiger Einzelhandel einzustufen und begründet ein Planungserfordernis. Die Aufstellung eines Bebauungsplans mit Ausweisung eines sonstigen Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Fachmarkt Zweirad“ schafft die Voraussetzung für die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens. Der Bebauungsplan soll eine geordnete städtebauliche sowie eine vertretbare Entwicklung des Gebietes innerhalb der Gesamtstadt vorsehen. Die Sortimentsverträglichkeit wurde untersucht und bestimmt. Die Auswirkungen auf den Verkehrsfluss der angrenzenden Bundesstraße und den Verkehrsknoten wurden ermittelt.

### **Öffentlichkeitsbeteiligung:**

Die Entwurfsplanung des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung (jeweiliger Bearbeitungsstand 06.07.2021) liegt im nachstehend aufgeführten Zeitraum öffentlich aus:

**30.07.2021 bis (einschließlich) 31.08.2021**

in der Stadtverwaltung Werder (Havel), Eisenbahnstraße 13/14 im Zimmer 16 während folgender Zeiten:

Mo., Mi., Fr.: 8:00 bis 12:00 Uhr  
Di.: 8:00 bis 12:00 und 13:00 bis 18:00 Uhr  
Do.: 8:00 bis 12:00 und 13:00 bis 16:00 Uhr.

Anregungen, Hinweise und Bedenken zum Planentwurf können während der Auslegungsfrist schriftlich (auch elektronisch oder per Fax) bei vorstehend genannter Dienststelle abgegeben werden.

Briefpost: Stadt Werder (Havel),  
Eisenbahnstraße 13/14, 14542 Werder (Havel)  
E-Mail: [bauplanung@werder-havel.de](mailto:bauplanung@werder-havel.de)  
Fax: 03327 443 85

Es wird empfohlen, die vollständige Anschrift des Einwenders anzugeben, da das Abwägungsergebnis mitgeteilt wird. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben.

### **Hinweise:**

Vor Ort gelten die Schutzmaßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung der Corona-Pandemie. Für die Einsichtnahme vor Ort, zur Abgabe von Stellungnahmen zur Niederschrift oder zur Erörterung der Planung wird um die Vereinbarung von Terminen unter der Telefonnummer 03327 783-119 gebeten. Die Vereinbarung von Terminen, die von den zuvor genannten Tageszeiten abweichenden, ist möglich. Ergänzend sind die Unterlagen, die Gegenstand der Beteiligung sind gemäß § 4a Abs. 4 BauGB im gleichen Zeitraum im Internet auf dem Geoportal der Stadt <https://www.geoportal-werder-havel.de/auslegungen.php> und auf dem Landesportal <http://bauleitplanung.brandenburg.de> einsehbar.

### **Datenschutz:**

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO), welches mit ausliegt.

gez. i. V. Christian Große  
Manuela Saß  
Bürgermeisterin

## ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

### 3. Änderungsbeschluss

Das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Dienstsitz Potsdam hat beschlossen:

Das mit Anordnungsbeschluss vom 11.05.2007 und den Änderungsbeschlüssen vom 06.06.2018 und dem 17.06.2019 festgestellte Gebiet des

#### **Bodenordnungsverfahrens „Wohnhaus Waldstraße, Alt Töplitz“ Verf.-Nr. 1/113/Q**

wird gemäß § 63 Abs. 2 Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) in sinngemäßer Anwendung von § 8 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) wie folgt geändert:

#### **1. Verfahrensgebiet**

##### **1.1 Hinzuziehung eines Flurstücks**

Zum Verfahrensgebiet wird nachstehend aufgeführtes Flurstück hinzugezogen und auch insoweit das Bodenordnungsverfahren angeordnet:

<b>Land</b>	<b>Brandenburg</b>
<b>Landkreis</b>	<b>Potsdam-Mittelmark</b>
<b>Gemeinde/Stadt</b>	<b>Werder (Havel)</b>
<b>Gemarkung</b>	<b>Alt Töplitz</b>
<b>Flur</b>	<b>4</b>
<b>Flurstück</b>	<b>130/9</b>

Die Größe des zugezogenen Flurstücks beträgt lt. Liegenschaftskataster 0,4530 ha.

Das geänderte Verfahrensgebiet hat nunmehr eine Größe von ca. 2,1055 ha.

Das Verfahrensgebiet ist auf der beigefügten Karte dargestellt.

#### **2. Beteiligte**

Beteiligte des Verfahrens sind die Eigentümer der zum Verfahrensgebiet gehörenden Grundstücke und der aufstehenden sonderrechtsfähigen Bebauung sowie die Inhaber von Rechten an den Grundstücken und der Bebauung.

#### **3. Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte**

Rechte an dem zum Verfahrensgebiet zugezogenen Flurstück, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Bodenordnungsverfahren berechtigen, sind gemäß § 14 Abs. 1 FlurbG innerhalb einer Frist von drei Monaten nach erfolgter Bekanntmachung dieses Beschlusses beim Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Groß Glienicke, Seeburger Chaussee 2, 14476 Potsdam anzumelden.

Auf Verlangen der oberen Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Behörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die obere Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen.

Der Inhaber eines Rechts muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

#### 4. Zustimmungsvorbehalt

Über das zum Verfahrensgebiet zugezogene Flurstück darf bis zum Abschluss des Verfahrens nur mit Genehmigung des Landesamtes für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung verfügt werden. Im Grundbuch wird für das Flurstück ein Zustimmungsvorbehalt gemäß § 13 Satz 2 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) und entsprechender Anwendung des § 6 Abs. 4 Bodenordnungsgesetz (BoSoG) eingetragen.

#### 5. Zeitweilige Einschränkungen des Eigentums

Gemäß § 63 Abs. 2 LwAnpG i. V. m. §§ 34 und 85 Ziff. 5 FlurbG ist hinsichtlich des zugezogenen Flurstücks von der Bekanntgabe des Beschlusses an bis zur Unanfechtbarkeit des Bodenordnungsplanes in folgenden Fällen die Zustimmung der oberen Flurbereinigungsbehörde erforderlich:

- a) wenn die Nutzungsart des Grundstücks im Bodenordnungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für die Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören.
- b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen.
- c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere die des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht beeinträchtigt werden.
- d) wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Anordnungen zu a) und b) Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Bodenordnungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die obere Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dieses der Bodenordnung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen der Anordnung zu c) vorgenommen worden, so muss die obere Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Sind entgegen der Anordnung zu d) Holzeinschläge vorgenommen worden, so kann die obere Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach Anweisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

Zu widerhandlungen gegen die Anordnung zu Buchstaben b), c) und d) dieses Beschlusses sind Ordnungswidrigkeiten und können mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 € für den einzelnen Fall geahndet werden (§ 154 FlurbG, §§ 1 und 17 Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG)). Unter Umständen kann auch eine höhere Geldbuße auferlegt werden (§ 17 Abs. 4 OWiG). Außerdem können Gegenstände eingezogen werden, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht (§ 154 Abs. 3 FlurbG).

#### 6. Gründe

Das Bodenordnungsverfahren dient der Zusammenführung von Boden- und Gebäudeeigentum nach dem 8. Abschnitt des LwAnpG. Hierzu bedarf es auch der Verkehrsflächenbereinigung an einem Teil der Waldstraße zur Erschließung der neuen Grundstücke sowie der Regelung zu Restflächen. Diesbezüglich erfolgte die Hinzuziehung des unter Punkt 1 genannten Flurstücks zur beabsichtigten Verschmelzung mit Teilflächen anderer Flurstücke.

Die Anordnung und Eintragung des Zustimmungsvorbehalts soll die Durchführung des Bodenordnungsverfahrens sichern. Insbesondere soll dadurch verhindert werden, dass Verfügungen über dingliche Rechte am Grundstück und grundstücksgleichen Rechten vorgenommen werden, die eine zügige Verfahrensführung beeinträchtigen oder verhindern. Gleichzeitig wird durch den Zustimmungsvorbehalt gewährleistet, dass das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung frühzeitig von allen grundstücksbezogenen Verfügungen erfährt und die Beteiligten zeitnah in die Verfahrensführung einbeziehen kann.

Die Anordnung des Zustimmungsvorbehalts ist auch verhältnismäßig. Das Verfügungsrecht des Grundstückseigentümers ist nur unerheblich beschränkt, da Verfügungen jederzeit genehmigt werden, wenn diese die Durchführung des Verfahrens nicht beeinträchtigen.

#### 7. Finanzierung des Verfahrens

Die Kosten des Verfahrens trägt das Land Brandenburg (§ 62 LwAnpG).

#### 8. Hinweis über die Erhebung personenbezogener Daten

Im Bodenordnungsverfahren werden personenbezogene Daten von Verfahrensbeteiligten und Dritten verarbeitet. Nähere Informationen gemäß der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) können auf der Internetseite

<https://lwf.brandenburg.de/sixcms/media.php/9/Information-DSGVO-BOV-nach-Paragraf-64-LwAnpG.pdf>

eingesehen werden. Alternativ sind die Informationen auch beim Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Groß Glienicke, Seeburger Chaussee 2, 14476 Potsdam erhältlich.

#### 9. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Änderungsbeschluss kann innerhalb eines Monats beim Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Groß Glienicke, Seeburger Chaussee 2, 14476 Potsdam Widerspruch erhoben werden.

Potsdam, den 08.07.2021

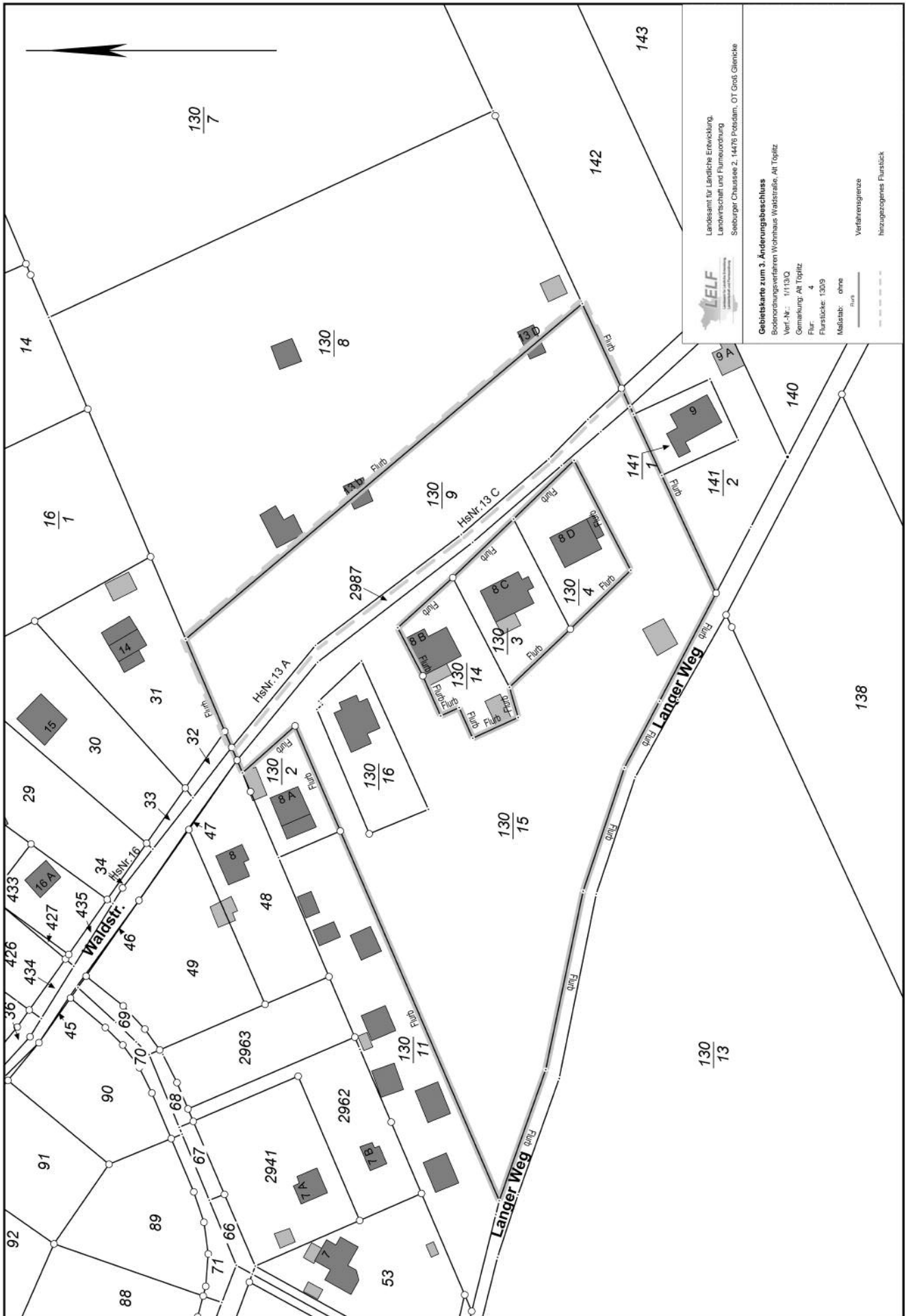
Im Auftrag

DS

Schneidewind  
Regionalteamleiter Ländliche Neuordnung

#### Anlage

Gebietskarte zum 3. Änderungsbeschluss



**LELF**  
Landesamt für Ländliche Entwicklung,  
Landwirtschaft und Flurneuordnung  
Seeburger Chaussee 2, 14476 Potsdam, OT Groß Glienicke

**Gebietskarte zum 3. Änderungsbeschluss**  
Bodenordnungsverfahren Wohnhaus Waldstraße, Alt Töpitz  
Verf.-Nr.: 1/113/0  
Gemarkung: Alt Töpitz  
Flur: 4  
Flurstücke: 130/9  
Maßstab: ohne  
Flurbau  
Verfahrensgrenze  
hinzugetragenes Flurstück

**Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Glindow**

**Einladung zur  
Jagdgenossenschaftsversammlung**

**Durchführung der vertagten Jagdgenossenschaftsversammlung  
von 2019/2020 und 2020/2021 auf Grund der Pandemie**

Der Jagdvorstand der Jagdgenossenschaft Glindow lädt alle Eigentümer von jagdbaren Flächen (Jagdgenossen) im gemeinschaftlichen Jagdbezirk Glindow in der Stadt Werder (Havel)

**am Montag, den 26. Juli 2021, um 18:30 Uhr**  
ins Vereinsheim „Eintracht Glindow e.V.“ Ort: OT Glindow,  
Ludwig-Jahn-Sportplatz  
Dr.-Külz-Straße, 14542 Werder (Havel), ein.

**Es gilt die Eindämmungsverordnung des Landes Brandenburg  
und des Kreises Potsdam-Mittelmark.**

**Die Versammlung findet unter der Eindämmungsverordnung  
und unter Quarantäneanordnungen GVBLII/21, [Nr. 62] statt.  
Aufgrund der bestehenden Hygienemaßnahmen ist das Tragen  
einer medizinischen Mund-Nasen-Maske für die Dauer der ges-  
amten Sitzung angeordnet. Wenn Sie unter akuten Symptomen  
wie Husten, Halsschmerzen, Kurzatmigkeit oder Schnupfen lei-  
den, bitte ich Sie, auf eine Teilnahme zu verzichten.**

Öffentlicher Teil

Tagesordnung:

1. Anmeldung der Jagdgenossen
2. Bekanntgabe der stimmberechtigten Jagdgenossen
3. Feststellung der Beschlussfähigkeit
4. Festsetzung der Tagesordnung und Bestätigung der Tagesord-  
nung
5. Anerkennung des Protokolls vom 15. März 2019
6. Beratung bzw. Beschlussfassung mit Ergänzung zur Satzungsän-  
derung im § 10 mit Punkt 7 auf Umlaufbeschlüsse
7. Bericht des Jagdvorstandes von 2019 bis 2021
8. Bericht des Jagdpächters von 2019 bis 2021
9. Bericht des Kassenführers von 2019 bis 2021
10. Bericht der Rechnungsprüfer von 2019 bis 2021
11. Diskussion zu den Berichten
12. Entlastung des Vorstandes und Kassenführer für die Jahre 2019  
bis 2021
13. Neuwahl eines Vorstandsmitgliedes
14. Wahl der Rechnungsprüfer
15. Einbringen des Haushaltes 2019/2020 und 2020/2021
16. Diskussion und Beschluss zum Haushaltsplan für 2019/2020 und  
2020/2021
17. Beratung und Beschluss zum Reinerlös der Jagdjahre 2017 bis  
2021
18. Beschluss über die Auszahlung des Reinerlöses der letzten drei  
Jagdjahre
19. Sonstiges

Nichtöffentlicher Teil

20. Festsetzung der nicht öffentlichen Tagesordnung
21. Anerkennung des Protokolls des nicht öffentlichen Teiles vom  
15.03.2019
22. Information vom Jagdvorstand und dem Jagdpächter
23. Sonstiges

Für die Wahrnehmung des Stimmrechtes bringen Sie bitte die erforderlichen Eigentumsnachweise, wie z.B. Grundbuchauszug, Erbschein oder Vollmacht des Eigentümers mit. Der Nachweis kann vorab beim Jagdvorsteher eingereicht werden. Er darf nicht älter als drei Monate sein.

gez. Hermann Bobka  
Jagdvorstand der JG Glindow

## Bei der Stadt Werder (Havel) ist ab dem nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle

### Sachbearbeitung Bürgerbeteiligung/-dialog (m, w, d).

in Vollzeit zu besetzen. Das Arbeitsverhältnis wird zunächst für den Zeitraum von 2 Jahren nach § 14 (2) TzBfG befristet, eine unbefristete Weiterbeschäftigung ist vorgesehen.

Erklärtes Ziel von Politik und Verwaltung ist es, die Bürgerbeteiligung in der Stadt Werder (Havel) weiter auszubauen. Das erfordert von Seiten der Stadtverwaltung eine weitere Professionalisierung. Die zu besetzende Stelle ist Schnittstelle zwischen Verwaltung, Politik und Bürgern, sie soll Dialogprozesse koordinieren, organisieren, moderieren und dokumentieren.

#### Ihr Aufgabengebiet umfasst im Wesentlichen:

- Umsetzung bestehender und neuer gesetzlichen Vorgaben zum Thema Bürgerbeteiligung im Land Brandenburg
- Mitwirkung an der konzeptionellen Entwicklung von Beteiligungsprozessen
- Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung von Veranstaltungen im Rahmen der Bürgerbeteiligung auch außerhalb der üblichen Wochenarbeitszeit
- eigenständige Betreuung von Projekten im Rahmen der Bürgerbeteiligung
- Teilnahme an den Sitzungen der politischen Entscheidungsträger, Entwicklung von Stellungnahmen und Beschlussvorlagen für Beteiligungs-Prozesse
- fachliche Begleitung und Mitwirkung zu den im Dialog befindlichen Themen und Prozessen
- Auswertung relevanter Informationen und Entwicklung strategischer Zielsetzungen
- verantwortliche Bearbeitung des Ideen- und Beschwerdemanagements (z.B. Maerker) als Bestandteil des Bürgerdialoges

Bedingt durch die Komplexität der Tätigkeiten und den vielen Vernetzungen zu anderen Bereichen der Stadtverwaltung Werder (Havel) stellen die o.g. Aufgaben nur einen Auszug aller anfallenden Tätigkeiten dar. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Möglichkeit besteht, dass weitere oder ergänzende Aufgaben hinzukommen können.

#### Wir erwarten:

- eine abgeschlossene Ausbildung als Verwaltungswirt, Verwaltungsbetriebswirt, Studium zum Bachelor of Law oder Verwaltungswissenschaften, Public Management oder vergleichbares geisteswissenschaftliches Studium
- Berufserfahrung und fachliches Verständnis von Beteiligung
- Kenntnisse/ Erfahrungen bei der Organisation und Moderation von Beteiligungsverfahren und/ oder Online-Dialogen
- Erfahrungen in der Arbeit mit politischen Gremien und der öffentlichen kommunalen Verwaltung
- Engagement, Eigeninitiative, Teamfähigkeit, Belastbarkeit, Flexibilität, Entscheidungsbereitschaft sowie Durchsetzungsvermögen werden vorausgesetzt
- Bereitschaft zur Arbeit auch außerhalb der üblichen Wochenarbeitszeiten
- fundierte EDV-Kenntnisse in der Standardsoftware

#### Wir bieten:

- interne und externe Fortbildungs- und Entwicklungsmöglichkeiten

- flexible Arbeitszeiten
- bei Vorliegen aller Voraussetzungen ein Entgelt bis zur EG 11 TVöD
- im Rahmen des TVöD eine Zusatzversorgung (Betriebsrente) bei der ZVK, vermögenswirksame Leistungen, Jahressonderzahlung und bei Vorliegen der Voraussetzungen ein Leistungsentgelt
- eine sehr gute Anbindung an den ÖPNV

#### Allgemeine Hinweise:

Die Stadt Werder (Havel) fördert aktiv die Gleichstellung aller Mitarbeitenden. Diese Stelle ist gleichermaßen an alle gerichtet. Schwerbehinderte Menschen werden bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung bevorzugt berücksichtigt.

#### Haben Sie Interesse?

Dann schicken Sie uns bitte bis zum **15.08.2021** Ihre vollständige Bewerbung. Bitte sehen Sie von Bewerbungen in Papierform ab. Vielmehr würden wir uns darüber freuen, wenn Sie an unserem Online-Bewerbungsverfahren teilnehmen. Das Hochladen Ihrer Bewerbung unter [www.werder-havel.de](http://www.werder-havel.de) / Service/ Stellenangebote nimmt nur wenige Minuten in Anspruch. Bewerbungsunterlagen, die Sie uns per Post übersenden, werden elektronisch erfasst und danach datenschutzkonform vernichtet. Eine Rücksendung Ihrer Unterlagen erfolgt nur dann, wenn Sie einen ausreichend frankierten Rückumschlag beigelegt haben.



gez. Manuela Saß  
Bürgermeisterin



## **Impressum Amtsblatt**

Herausgeber: Stadt Werder (Havel)  
Die Bürgermeisterin - 14542 Werder (Havel)  
Eisenbahnstraße 13/14 - Telefon: 03327 783-0

Internet: [www.werder-havel.de](http://www.werder-havel.de)

E-Mail: [poststelle@werder-havel.de](mailto:poststelle@werder-havel.de)

Auflage: 4.000 Exemplare

Bezug: kostenlos erhältlich während der Öffnungszeiten im Rathaus Eisenbahnstraße 13/14, Rathaus Inselstadt Kirchstraße 6/7, Stadtbibliothek Brandenburger Str. 1A, Bürgerservice Lindowsches Haus Plantagenplatz 9, bei den Ortsvorstehern während deren Sprechzeiten, per E-Mail auf Antrag unter [www.werder-havel.de](http://www.werder-havel.de), Postbezug auf Antrag gegen Erstattung der Versandkosten  
Zusätzliche Ausgabestellen unter:  
[www.werder-havel.de](http://www.werder-havel.de)

Satz / Layout: Gieselmann Medienhaus GmbH

Druck: Gieselmann Medienhaus GmbH

Das Amtsblatt der Stadt Werder (Havel) erscheint 4 wöchentlich (bei Bedarf 14 tägig) in der ungeraden Kalenderwoche.